

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Schweizer Recht)

Gültig ab 01. April 2021



§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der Klingelberg GmbH, Peterstraße 45, 42499 Hückeswagen, Deutschland (Klingelberg) gelten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders bestimmt, für alle Geschäfte und Leistungen, die zwischen Klingelberg und dem Kunden abgewickelt werden, insbesondere für Angebote, Kauf- und Lieferverträge, Aufträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferungen. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn Klingelberg ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Die Angebote von Klingelberg sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst mit beiderseitiger Unterzeichnung zustande, oder wenn Klingelberg dem Kunden gegenüber die Bestellung schriftlich (per Briefpost oder Fax) bestätigt.

(2) Nebenabreden und Änderungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Lieferumfang, Versand und Gefahrübergang

(1) Der Umfang der Lieferung bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung von Klingelberg.

(2) Technische Änderungen gegenüber den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Merkmalen des Liefergegenstandes behält sich Klingelberg ausdrücklich vor. Eventuell dadurch verursachte Preisänderungen werden dem Kunden zur Genehmigung mitgeteilt.

(3) Der Versand erfolgt, wenn nicht anderweitig vereinbart, sofort nach Fertigstellung des Liefergegenstandes. Der Kunde trägt sämtliche Transportkosten.

(4) Die Lieferung erfolgt "frei Frachtführer" (FCA) gem. Incoterms 2020, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Gefahr geht spätestens mit der Bereitstellung des jeweiligen Liefergegenstandes am benannten Ort auf den Kunden über. Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines Verhaltens des Kunden oder eines Umstandes, welche Klingelberg nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- oder Abholbereitschaft auf den Kunden über.

§ 4 Lieferfrist und höhere Gewalt

(1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden, sind unverbindlich.

(2) Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang der für die Bestimmung des Liefergegenstandes erforderlichen Dokumente, nach Eingang der Anzahlung des Kunden sowie nach Erfüllung der vom Kunden zu erfüllenden Mitwirkungspflichten zu laufen.

(3) Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand oder zur Abholung bereitgestellt wurde.

(4) Lieferfristen beginnen nicht zu laufen oder verlängern sich - sofern nicht neu vereinbart - beim Eintritt solcher Umstände, die von Klingelberg nicht zu vertreten sind und die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes beeinflussen, um die Dauer der jeweiligen Umstände, insbesondere (i) Ereignisse höherer Gewalt, Naturkatastrophen und Arbeitskämpfe, die Klingelberg oder Unterlieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), (ii) im Falle einer gültigen Vertragsänderung, sofern Klingelberg die technischen und kommerziellen Unterlagen nicht rechtzeitig erhält, oder wenn diese durch den Kunden mit Zustimmung von Klingelberg nachträglich abgeändert wurden oder (iii) im Fall des Verzugs des Kunden mit der Erfüllung seiner Pflichten.

(5) Ist eine aufgrund des Eintritts solcher Umstände erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so wird Klingelberg von ihrer Leistungspflicht frei.

(6) Verlängert sich aufgrund der genannten Umstände die Lieferfrist oder wird Klingelberg von seiner Lieferpflicht frei, hat der Kunde keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen

Klingelberg. Für unverschuldete Betriebsstörungen haftet Klingelberg auch nicht während eines Verzuges. Klingelberg ist verpflichtet, den Kunden über einen Eintritt solcher Umstände zu unterrichten.

(7) Klingelberg ist vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.

(8) Verzögert sich die Ablieferung des Liefergegenstandes auf Wunsch des Kunden oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko und Verantwortungsbereich des Kunden haben, so hat der Kunde Klingelberg die durch die Lagerung entstehenden Kosten sowie Verzugszinsen zu bezahlen. Der Verzugszins beträgt bei Lagerung durch Klingelberg mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden noch ausstehenden Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Klingelberg ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

§ 5 Lieferung von Software

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Software wird allein zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand, oder dem vom Kunden benannten und von Klingelberg genehmigten Gegenstand, überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

(2) Alle Urheber- und Schutzrechte sowie sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation verbleiben bei Klingelberg bzw. ihren Softwarelieferanten. Der Kunde ist verpflichtet, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder zu verändern. Der Kunde darf die Software nur ausnahmsweise im gesetzlich ausdrücklich erlaubten Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Jede andere Form der Vervielfältigung, Überarbeitung, Übersetzung, Verbreitung oder sonstigen Verwendung der Software oder Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht erlaubt.

(3) Die vollständige Übertragung der Software bzw. der Nutzungsrechte an ihr ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe an einen Dritten unter Aufgabe der eigenen Nutzung nachweist, z.B. im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, den Erwerber vertraglich zur Beachtung der Klingelberg zustehenden Rechte zu verpflichten.

§ 6 Mitwirkungspflichten, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme

(1) Bei Lieferung von Liefergegenständen mit vorhergehender Maschinenerprobung und -abnahme durch den Kunden bei Klingelberg, ist nach der Auslieferung eine Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme beim Kunden durch einen Monteur von Klingelberg oder von einem von Klingelberg zu benennenden Partner durchzuführen.

(2) Alle notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen insbesondere Zuwegungen, Flächen für Maschinen und Zubehör sowie Maschinenanschlüsse für die Liefergegenstände sind vom Kunden rechtzeitig vor Ankunft des Monteurs vorzunehmen, damit dieser umgehend mit der Aufstellung, Montage und der Inbetriebnahme beginnen kann. Sofern von Klingelberg verlangt, hat der Kunde auf seine eigenen Kosten, dem Monteur qualifiziertes Personal sowie sämtliche zur Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme und Einjustierung des Liefergegenstandes erforderlichen Materialien, Vorrichtungen, Krane, Hebe- und Werkzeuge usw. beizustellen.

(3) Die Arbeitszeit des Monteurs sowie alle für die, bzw. während der Entsendung des Monteurs entstehenden Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme sind vom Kunden zu tragen. Die Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

(4) Sollte es zu Verzögerungen der Leistungserbringungen von Klingelberg kommen, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten

nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt hat, sind alle festgelegten Termine und Fristen für die Leistungserbringungen von Klingelberg unverbindlich und bedürfen einer erneuten Prüfung durch Klingelberg sowie einer neuerlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Der Kunde ist verpflichtet, bei Klingelberg entstehenden Mehraufwand wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen von Klingelberg zusätzlich zu vergüten. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, Verzögerungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Für die Preisbestimmung aller Lieferungen und Leistungen ist die aktuelle Preisliste am Datum der Auftragsbestätigung von Klingelberg maßgebend.

(2) Alle Preise gelten ab Werk bzw. Versandort. Sie verstehen sich in Euro (EUR) oder der nach Maßgabe der Auftragsbestätigung abweichend angegebenen Währung zuzüglich Transport-, Verpackungs-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten sowie der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, Verbrauchs-, Quellen-, Einfuhr-, Ausfuhrsteuern, Zöllen, Abgaben oder ähnlichen anderen Steuern in der jeweils geltenden Höhe. Falls Schulungen im Preis enthalten sind oder von Klingelberg zusätzlich kostenpflichtig angeboten werden, sind keine Reise-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten des Kunden und der von ihm benannten Teilnehmer enthalten. Diese Kosten sind vom Kunden selbst zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten der Monteure gemäß vorstehendem § 6 (4).

(3) Die Preise können durch Klingelberg angemessen erhöht werden, wenn nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, marktmäßigen Einstandspreisen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden auf Verlangen des Kunden nachgewiesen.

(4) Klingelberg ist berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn der Kunde mit zwei oder mehr aufeinander folgenden Zahlungsraten in Verzug ist und der säumige Betrag mehr als 10% des Kaufpreises ausmacht.

(5) Für etwaige Mahnungen wird eine Umtriebsgebühr von jeweils EUR 50,- erhoben.

(6) Eine Verrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Zeichnungen, Pläne und Systemkonzepte, die Klingelberg im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -umsetzung anfertigt, verbleiben im Eigentum von Klingelberg. Jede Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist untersagt, sie dürfen auch weder vom Kunden noch von Dritten zur Anfertigung der betreffenden Liefergegenstände verwendet oder anderweitig zweckentfremdet werden.

(2) Klingelberg behält sich das Eigentum an dem jeweiligen Liefergegenstand bis zu dessen vollständiger Bezahlung vor. Klingelberg ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäß Art. 715 ZGB im zuständigen Register eintragen zu lassen.

(3) Der Kunde darf den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter verkaufen oder verarbeiten. Der Kunde tritt hiermit an Klingelberg alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, ab und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Kunde verpflichtet sich, dafür alle notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Klingelberg nimmt eine solche Abtretung hiermit an.

(4) Der Kunde hat den Liefergegenstand in einwandfreiem Zustand zu erhalten und sorgfältig zu behandeln. Er hat ihn ferner auf seine Kosten zugunsten von Klingelberg gegen Maschinenbruch-, Feuer-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und Nachweise über die Versicherung und Prämienzahlung Klingelberg auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Im Schadensfall entstehende Sicherungsansprüche sind an Klingelberg abzutreten, sofern sie nicht bereits Klingelberg aufgrund Surrogation zustehen. Sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich, so führt der Kunde diese auf eigene Rechnung rechtzeitig durch.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen von Klingelberg eine genaue Aufstellung der Klingelberg zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw. zu geben, Klingelberg alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen, die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten und den Abnehmern die Abtretung offenzulegen.

(6) Der Kunde gestattet Klingelberg oder deren Beauftragten nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten die Besichtigung des Liefergegenstandes und ermöglicht zu diesem Zweck den Zutritt zu seinen Räumen ohne Entschädigung hierfür zu beanspruchen.

§ 9 Gewährleistung (Mängelhaftung)

(1) Der Kunde hat den Liefergegenstand nach der Lieferung unverzüglich zu prüfen und zu untersuchen und Klingelberg über etwaige Mängel sofort schriftlich per Briefpost oder Fax in Kenntnis zu setzen. Erfolgt innert fünf Arbeitstagen ab Lieferung oder Entdeckung keine Meldung an Klingelberg, gilt der Liefergegenstand als genehmigt.

(2) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so gilt Folgendes:

a) Klingelberg ist zur Nacherfüllung berechtigt und erbringt diese nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Die ersetzten Teile werden Eigentum von Klingelberg. Für die ersetzten Teile wird gleichermaßen Gewähr geleistet wie für die ursprüngliche Sache, jedoch nicht länger als die für die ursprüngliche Sache geltende Gewährleistungszeit.

b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, und sind weitere Nachbesserungen nicht mehr zumutbar, so ist der Kunde berechtigt den Kaufpreis zu mindern. Die Wandelung ist ausgeschlossen.

c) Zur Vornahme aller Klingelberg notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist Klingelberg von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

(3) Für Schäden infolge unvermeidlicher, regelmäßiger Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeigneten Aufstellorts, insbesondere Aufstellungsgrundes, fehlender Stabilität oder ungeeigneter Sicherung der Stromversorgung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, Witterungs- und anderer Natureinflüsse bleibt der Kunde allein verantwortlich.

(4) Die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Mängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung.

(5) Eine Garantie übernimmt Klingelberg nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart oder in der Auftragsbestätigung zugesagt worden ist.

(6) Über die vorstehenden Regelungen hinausgehende Gewährleistungsansprüche des Kunden sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Jede Haftpflicht von Klingelberg wird, sofern gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere besteht keine Haftung für direkte oder indirekte, mittelbare oder unmittelbare Schäden, die sich aus dem Gebrauch, durch Fehlleistung oder Leistungsausfall eines Liefergegenstandes von Klingelberg ergeben.

§ 11 Rückgängigmachung des Vertrages

(1) Bei Rückgängigmachung des Vertrages nach Lieferung (z.B. aufgrund Rücktritts einer der Vertragsparteien) ist der Kunde verpflichtet, unbeschadet der übrigen Abwicklung gemäß den folgenden Absätzen, in Vorleistung den Liefergegenstand an Klingelberg herauszugeben. Klingelberg ist berechtigt, den Liefergegenstand aus den Räumen des Kunden wegholen zu lassen.

(2) Weiter kann Klingelberg vom Kunden für die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des Liefergegenstandes, die im Risiko- oder Verantwortungsbereich des Kunden liegt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

(3) Außerdem kann Klingelberg für die Nutzung oder den Gebrauch des Liefergegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Liefergegenstandes zwischen der Beendigung seiner Aufstellung und seiner vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch Klingelberg gemindert hat. Diese

Wertminderung errechnet sich aus der Differenz von Gesamtpreis gemäß Vertrag und Zeitwert, wie er durch Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

(4) Sofern Klingelberg vom Vertrag berechtigterweise zurücktritt, z.B. weil der Kunde endgültig die Erfüllung verweigert oder er keine Finanzierungszusage bekommt, ist der Kunde verpflichtet den gesamten aufgrund des Rücktritts zusätzlich entstehenden Aufwand an Klingelberg zu bezahlen. Im Regelfall wird Klingelberg zumindest eine ggf. erhaltene Anzahlung für den Liefergegenstand in diesem Fall als Aufwand berechnen, dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwands bei Klingelberg vorbehalten.

§ 12 Abtretung

Die Abtretung und/oder die Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung von Klingelberg nicht zulässig.

§ 13 Service

Hat Klingelberg bzw. die Serviceorganisation von Klingelberg, die Erbringung von Montage-, Service- oder Instruktionenleistungen sowie die Lieferung von Serviceteilen übernommen, gelten ergänzend zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen die Allgemeinen Servicebedingungen von Klingelberg.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien sind sich gegenseitig zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse verpflichtet, die ihnen die andere Vertragspartei im Zuge der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gibt, sofern diese die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat („Vertrauliche Informationen“). Auch über den Vertragsabschluss, den Gegenstand und den Inhalt dieses Vertrages werden die Vertragsparteien Stillschweigen bewahren, ausgenommen hiervon ist die Klingelberg Referenzliste. Veröffentlichungen des Kunden über den Vertragsabschluss dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Klingelberg erfolgen. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiter, Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu benutzen und nur jenen ihrer Mitarbeiter und Berater zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen zur Umsetzung des Vertrages benötigen und selbst in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie werden erhaltene Vertrauliche Informationen insbesondere nicht zum Gegenstand eigener Entwicklungen machen oder zur Fortentwicklung eigener Produkte verwenden, noch werden sie sie zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen oder sie Schutzrechtsanmeldungen der offenbarenden Vertragspartei entgegenhalten.

(2) Die Geheimhaltungspflicht und die Nutzungsbeschränkungen bestehen nicht, soweit die jeweilige Vertrauliche Information nachweislich

- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder dies ohne Zutun des empfangenden Vertragspartners wird oder

- der erhaltenden Vertragspartei bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- von der erhaltenden Vertragspartei ohne Verwertung der Vertraulichen Informationen entwickelt wird oder
- aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder hoheitlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

(3) Sollte das Vertragsverhältnis und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien beendet werden, so ist jede Vertragspartei auf Verlangen der anderen Vertragspartei verpflichtet, die erhaltenen Vertraulichen Information der anderen Vertragspartei zurückzugeben oder auf deren Wunsch zu vernichten. Elektronisch gespeicherte Daten sind in diesem Fall vollständig zu löschen.

(4) Diese Verpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen beginnen mit dem erstmaligen Erhalt der Vertraulichen Informationen und enden 10 Jahre nach vollständiger Erfüllung des jeweiligen Vertrages, zu dessen Durchführung die Informationen offengelegt wurden.

§ 15 Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände sowie Software können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Die Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und allen unter ihrer Geltung geschlossenen Verträgen oder über ihre Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung ergeben, sind durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Alle Schiedsrichter müssen die gewählte Verfahrenssprache beherrschen.

(2) Auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und alle unter ihrer Geltung geschlossenen Verträge ist materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) anwendbar.

§ 17 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien müssen sich gemeinsam um eine wirksame Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.